

**Gericht:** Berufungskammer des Bundesstrafgerichts

**Datum:** 18. Januar 2021

**Geschäfts-Nr:** CA.2020.6

### **Urteil der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts vom 18. Januar 2021 in der Geschäfts-Nr. CA.2020.6**

**Kurzzusammenfassung:** Die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts kritisierte die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts und sieht bei einem Unfall während eines Tandem-Gleitschirmfluges, bei dem nur der Passagier gefährdet wurde, keine Störung des öffentlichen Verkehrs nach Art. 237 StGB. Gemäss dem Urteil der Berufungskammer setzt der Tatbestand von Art. 237 StGB eine die Individualgefahr übersteigende Gefährdung der Allgemeinheit voraus.

**Zusammenfassung/Urteil:** Ein Gleitschirmpilot führte anlässlich seines Prüfungsfluges im Rahmen seiner Ausbildung zum Biplace-Gleitschirmpiloten einen Tandem-Flug durch. Beim Landeanflug stürzte der Gleitschirm ab und sowohl der Pilot als auch der Passagier prallten auf den Boden, wobei sich Letzterer mehrere Verletzungen zuzog. Obwohl die Bundesanwaltschaft dem Piloten fahrlässige Körperverletzung (Art. 125 Abs. 1 StGB) sowie fahrlässige Störung des öffentlichen Verkehrs (Art. 237 Ziff. 2 i.V.m. Ziff. 1 Satz 1 StGB) vorwarf, verurteilte das Bundesstrafgericht ihn einzig für fahrlässige einfache Körperverletzung (Urteil vom 6. März 2020 SK.2019.67). Dagegen erhob die Bundesanwaltschaft Berufung.

Die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts konkretisierte in ihrem Urteil, dass der Tatbestand der fahrlässigen Störung des öffentlichen Verkehrs erfüllt sei, wenn folgende drei konstitutiven Elemente vereinigt sind: „eine durch den Täter begangene Fahrlässigkeit, die konkrete Gefährdung des Lebens oder der körperlichen Integrität einer am öffentlichen Verkehr teilnehmenden Person und ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang zwischen der Fahrlässigkeit und der Gefährdung“. Dreh- und Angelpunkt des Urteils war das Tatbestandselement der Gefährdung eines Verkehrsteilnehmers. Gemäss bisheriger Rechtsprechung genüge es, dass die Handlung das Leben oder die körperliche Integrität einer einzelnen Person in Gefahr gebracht hat – eine Gefährdung mit kollektivem Charakter sei hingegen nicht nötig. Dem widersprach die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts nun im vorliegenden Urteil und hielt fest, dass sehr wohl eine die Individualgefahr übersteigende Gefährdung der Allgemeinheit vorausgesetzt werden müsse. Des Weiteren sei relevant, in welcher Beziehung Täter und Opfer zueinander stehen würden. Der Passagier hat sich bewusst für den Tandem-Gleitschirmflug zur Verfügung gestellt und somit gelte er nicht als bloss zufällig gefährdetes Opfer. Die Berufungskammer kam zum Schluss, dass im vorliegenden Fall keine Gefährdung der Allgemeinheit vorgelegen habe und demnach der Pilot vom Vorwurf der fahrlässigen Störung des öffentlichen Verkehrs freizusprechen sei. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.